

Ein Nutzungsplan für die Jahrtausendwende

Autor(en): **Gilgen, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **113 (1995)**

Heft 49

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-78824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

was einem Druck von 30 bar entspricht. Nach Öffnen eines Schnellventiles wird während 0,2 Sekunden eine Stosskraft von ungefähr 50 kN senkrecht zur Fahrbahnplatte ausgelöst. Die durch diesen Stoss verursachten Schwingungen der Brücke wurden an derselben Stelle wie für den Lastwagen gemessen. Ein Vorteil der HWR ist, dass unmittelbar nach dem Stoss die Brücke frei schwingt; dies im Gegensatz zum Lastwagen, der parasitäre Einflüsse verursacht.

Es zeigte sich, dass Statik und Modell sehr gut übereinstimmen, dass die gebaute Brücke aber noch weitere Trag- und Verformungsreserven aufweist.

Kosten

Die Baukosten für Rohbau und Ausrüstung (Stand 95) beliefen sich auf 15,5 Mio Fr., d.h. 4700 Fr./m² Brückenfläche.

Adresse der Verfasser:

Hans Koller, dipl. Bauing. ETH/SIA, Projektleiter Nationalstrassenbüro SH, Hochstrasse 34, 8200 Schaffhausen. *Paul Wüst*, dipl. Bauing. ETH/SIA, Wüst+Stucki+Partner, Untergries 2, 8200 Schaffhausen.

Literatur

Zur Fertigstellung dieser Brücke erscheint im Meier Verlag Schaffhausen das Buch «Rheinbrücke N4», herausgegeben durch das Nationalstrassenbüro Kanton Schaffhausen, das neben Projekt und Baugeschichte auch neue und historische Rheinübergänge zwischen Untersee und Eglisau zeigt.

Kurt Gilgen, Sempach

Ein Nutzungsplan für die Jahrtausendwende

Raumplanungsinstrumente haben die rechtzeitige und standortgerechte Realisierung z. B. eines neuen Gebäudekomplexes, einer Deponie oder einer Umnutzung zu ermöglichen. Dabei sind gleichzeitig alle Planungspflichten der Behörden zu erfüllen, die Akteure sollen am Planungsprozess beteiligt werden und die Betroffenen ihre Rechte wahren können. Um solchen Forderungen gerecht zu werden, müsste der Nutzungsplan allerdings etwas anders ausgestaltet werden, als dies die Kantone in ihren Gesetzen vorgesehen haben. Probleme, wie sie etwa bei der Zürcher Bau- und Zonenordnung (BZO) aufgetreten sind, häufen sich: Planungsprozesse können vielerorts nicht mehr zeitgerecht abgeschlossen werden. Konflikte müssen ausgetragen werden, dies ist unbestritten – aber nicht auf Kosten der Durchführung einer Gesamtplanung.

Der Nutzungsplan einer Gemeinde ist vielerorts nichts anderes als ein traditioneller Zonenplan mit Bau- und Zonenordnung, etwas ergänzt und flächendeckend über das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet ausgeweitet: Ein eigentümerverbindlicher Plan, der Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen zuweist sowie kommunales Planen und Bauen regelt. Ein solcher Nut-

zungsplan vermag unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht mehr ganz zu genügen.

Im folgenden werden drei Vorschläge zur Diskussion gestellt:

- die Entflechtung von flächenspezifischen, verbindlichen Nutzungsinhalten und Gesetzesbestimmungen,
- die Gliederung des Nutzungsplanes in verfahrensmässig verdaubare Einheiten und
- die Schaffung eines zuverlässigen Überblickes über die flächenbezogenen, eigentümerverbindlichen Festlegungen.

Zu langwierige Verfahren

Grössere Bauvorhaben lösen oft zunächst mehrere Planungsverfahren aus. Die Umnutzung ehemaliger Industrie- und Gewerbeterritorien in Winterthur, der geplante Waldstätterpark in der Agglomeration Luzern mit 40 000 m² Nettoverkaufsfläche, der kürzlich fertiggestellte Produktionsbetrieb der Lego in Willisau, die Sanierung der Hotelanlagen auf dem Bürgenstock (mittels Erstellung und Verkauf von Appartementshäusern) oder die Deponieprojekte in einigen agglomerationsnahen Gemeinden, sie alle haben einiges gemeinsam: Bei Projekten dieser Dimension muss in aller Regel ein Nutzungsplan neu erstellt oder ein bestehender geändert werden. Zur Sicherung regionaler und kantonaler Interessen war in den erwähnten Fällen jeweils mindestens noch ein zweites Planungsverfahren not-

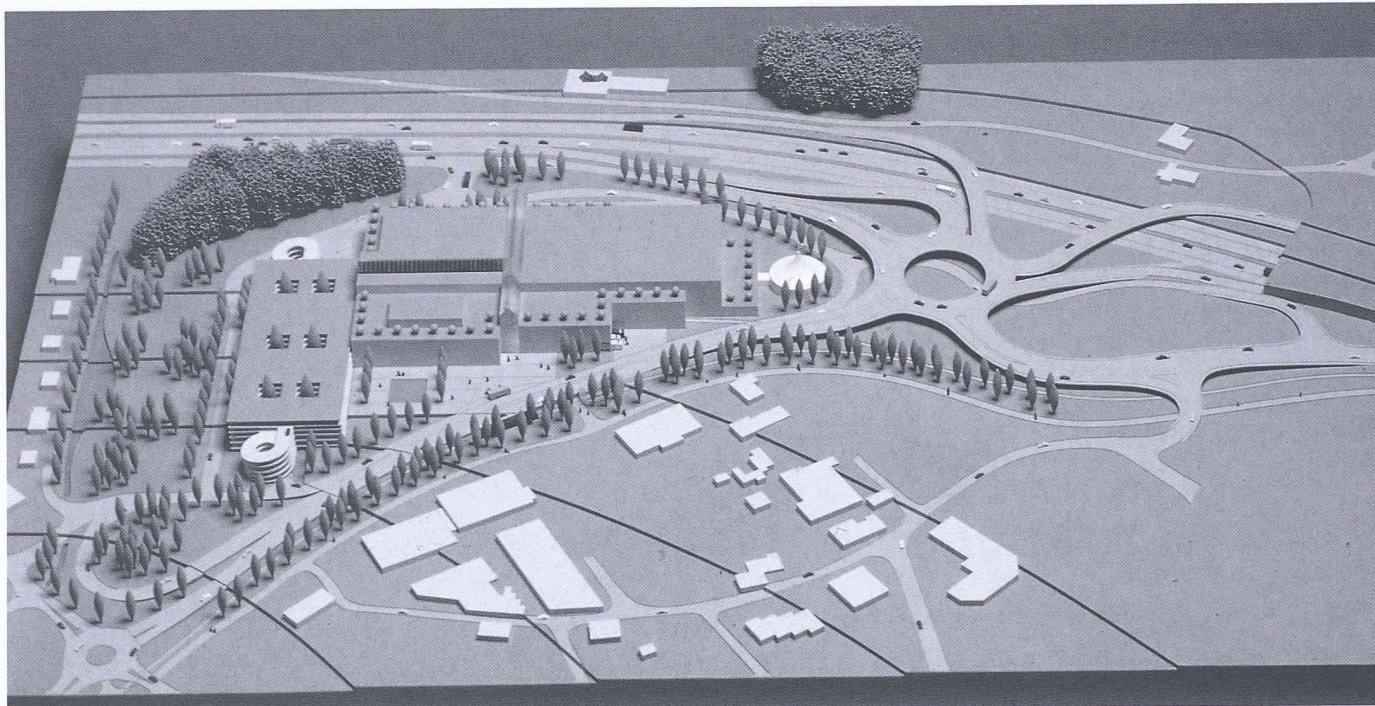
wendig: Ergänzung der kantonalen Richtplanung oder Erstellung eines Sondernutzungsplanes. In einem Fall musste gar das kantonale Bau- und Planungsgesetz ergänzt werden. Die Umweltschritte schliesslich werden in einer umfangreichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wahrgenommen, nach all den erwähnten Planungsverfahren nochmals ein zeitraubender, gesetzlich vorgeschriebener Schritt.

Es geht hier um Planungs- und Bewilligungsprozesse, die Monate, wenn nicht Jahre dauern. Dies mag unzählige Ursachen und Gründe haben. Fest steht jedenfalls: Das Nutzungsplanverfahren lässt zu, dass langwierige Prozesse und unakzeptable Verzögerungen bei den Planungsabläufen möglich sind.

Dies betrifft nicht nur die Zürcher Bau- und Zonenordnung; selbst bei kleinen Gemeinden dauert eine Gesamtrevision der Ortsplanung bis zur Beschlussfassung mindestens zwei Jahre, die Genehmigung eines umstrittenen Nutzungsplanes kann gar bis acht Jahre in Anspruch nehmen.

Eine Behauptung, die wirklichkeitsfremd klingen mag

In Kenntnis städtischer wie ländlicher Verhältnisse und unter Beachtung der übergeordneten Planungsaufgaben behaupte ich, dass bei Nutzungsplanänderungen die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren innert Jahresfrist abgewickelt werden könnten. In einfachen Situationen liesse sich die Phase zwischen eingereichtem Vorhaben und Rechtskraft der Nutzungsplanänderung sogar auf ein halbes Jahr reduzieren. Während dieser Zeit kann mit gutem Willen eine den Verhältnissen angepasste Mit-



Projekt Waldstätterpark (Fachmarktzentrum) Kriens: Über die erforderliche Änderung des

regionalen Richtplanes ist voraussichtlich im Mai 1996 eine Volksabstimmung durchzuführen.

Ferner ist ein Bebauungsplan erforderlich, den der Regierungsrat genehmigen muss

wirkung der Bevölkerung, parallel zur Vorprüfung (bei den kantonalen Amtsstellen) durchgeführt sowie das Planaufgabe-, Beschlussfassungs- und Genehmigungsverfahren abgewickelt werden.

Nicht zuletzt zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Raumplanung schlechthin, erscheint es heute erforderlich, die erwähnte Planungsphase auf ein halbes bis ein Jahr zu konzentrieren. Diese Forderung ist auch politisch aktuell: Die eidgenössischen Räte behandelten in der letzten Session im Zusammenhang mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verschiedene parlamentarische Vorstösse und Begehren zum Thema Beschleunigung und Koordination der Bewilligungs- und Nutzungsplanverfahren.

Ist die Behauptung beziehungsweise Forderung aber auch realistisch? Innert der erwähnten Frist ist zu klären, ob ein Vorhaben den Entwicklungszielen von Bund, Kanton, eventuell Region und Gemeinde gerecht zu werden vermag. Die Interessen sollen dabei in ausreichendem Masse aufeinander abgestimmt, die Auswirkungen untersucht und die flexibelste Lösung soll gefunden werden. Zu diesen drei Planungspflichten gehört eine weitere, bereits erwähnte «Spielregel» der Raumplanung: Die Bevölkerung muss in angemessener Weise am Planungsprozess mitwirken können.

Verschiedene Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die Prüfaufgaben der Behörden und damit auch all die Verfahrensschritte innert nützlicher Frist abge-

wickelt werden können. Die Änderungsgesuche Privater und die Änderungsvorhaben der Öffentlichkeit müssen sorgfältig vorbereitet und ausreichend dokumentiert sein. Oft sind Abklärungen mit den zuständigen Amtsstellen unerlässlich. Am erfolgreichsten erweist sich eine enge Zusammenarbeit aller Betroffenen bereits in der Ideenentwicklungs- und Vorprojektphase (kooperativer Prozess). Aber auch einige planungsrechtliche und methodische Voraussetzungen müssten geändert werden. In den folgenden Ausführungen geht es in erster Linie um diese gesetzlichen Aspekte.

Es sind weitgehend Vollzugsprobleme

Betrachten wir die eingangs erwähnten Beispiele oder die Situation der Zürcher BZO, so werden Grenzen der Bemühungen um die Straffung der Verfahren sehr rasch sichtbar. Die Möglichkeit, gegen alle eigentümergebundenen Regelungen ein Rechtsmittel ergreifen zu können, vermag einen flüssigen Verfahrensablauf mindestens zweimal zu bremsen, nämlich zuerst im Nutzungsplan- und dann im Baubewilligungsverfahren.

Diese Verzögerungsmechanismen verhindern gar in manchen Fällen die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Die Ziele der Raumplanung, wie sie im entsprechenden Bundesgesetz umschrieben sind, umfassen – neben der am häufigsten zitierten haushälterischen Bodennutzung und der Koordination raumwirksamer Tätigkeiten – unter

anderem auch die Wirtschaftsförderung und die Sicherstellung der Versorgung. Das Beispiel der Deponiezonen zeigt, dass behinderte Verfahrensabläufe die Versorgungssicherheit (Entsorgung von Abfällen) gefährden können. Oder allgemeiner formuliert: Wie kann ein jahrelang dauernder Planungsprozess, blockiert durch Rekurse, dynamischen Zielen gerecht werden? Wie kann unter solchen Bedingungen eine auf die wünschbare Entwicklung unseres Landes ausgerichtete Besiedlung angestrebt werden? Wie können dabei sich rasch verändernde Entwicklungsziele und Massnahmen auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft abgestimmt werden?

Wenn es also möglich ist, dass sich verfassungsmässige Rechte und gesetzliche Aufgaben gegenseitig blockieren, dann liegt dies häufig am Gesetzesvollzug. Die Probleme, die sich hier zeigen, können auf folgendes Dilemma zurückgeführt werden: Die Betroffenen sollen ihre Rechte wahrnehmen können (Rechtsmittel bei Planfestlegungen), gleichzeitig sind rasche Verfahrensabläufe erforderlich. Dieses Dilemma hat sehr viel mit der Ausgestaltung des Nutzungsplanes zu tun, denn dieser wird zurzeit nicht durchwegs wesensgerecht eingesetzt. Ausgehend von dieser Erkenntnis sind Lösungen zu suchen. Nicht am Rückgrat raumordnungspolitischen Handelns, wie oftmals in Deregulierungseuphorie angestrebt, muss gerüttelt werden. Dieses Rückgrat bilden in erster Linie die bereits aufgezählten vier «Spielregeln», d. h. die drei

Planungspflichten (Interessenabwägung, Prüfen der Auswirkungen, Wahrung der Flexibilität) und das Mitwirkungsgebot. Die wesensgerechte Ausbildung des Nutzungsplanes kann allerdings erst genauer umschrieben werden, wenn klar ist, welche Aufgaben dieses Planungsinstrument zu erfüllen hat.

Die Ansprüche an den Nutzungsplan

Nach Raumplanungsgesetz haben Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens zu ordnen; sie unterscheiden dabei vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutz-zonen. Nun werden aber verschiedene weitere Ansprüche an den Nutzungsplan gestellt. Als Eigentümer möchte ich wissen, wie ich mein Grundstück nutzen darf (oder was meinem Nachbarn verwehrt werden kann). Betreffend der privatrechtlichen Aspekte gibt das Grundbuch ziemlich abschliessend Auskunft. Kein zuverlässiger Überblick besteht aber über öffentlich-rechtliche Festlegungen. Diese Festlegungen erfolgen mit den Zonenplänen, den Sondernutzungs-, Baulinien- und Strassenplänen, mit Strassenprojekten, Schutzplänen und Verfügungen. Wer kennt all die Inhalte dieser verbindlichen Beschlüsse? Selbst einer kantonalen Schatzungskommission kann es beispielsweise entgehen, dass Nutzungstransporte (Übertragung von Nutzungsrechten auf ein Nachbargrundstück), Baulinien und Abstandsvorschriften die Bebaubarkeit eines Grundstückes und damit seinen Wert empfindlich schmälern.

Die Ansprüche der Behörden sind zum Teil, zumindest hinsichtlich des Informationsbedarfs, ähnlicher Natur. Kommunale und gelegentlich auch kantonale Planungsinstanzen sind bestrebt, parzellenscharfe eigentümerverbindliche Festlegungen möglichst vollständig, allenfalls in orientierendem Sinne, im kommunalen Nutzungsplan darzustellen. In Verteidigung einer grösstmöglichen Gemeindeautonomie neigen Behörden ohnehin dazu, sämtliche bau- und planungsrechtlichen Anliegen im Nutzungsplan festzulegen. Ein weiterer Anspruch lässt sich aus den Planungspflichten ableiten: Die Koordination zwischen kantonalen Richtplanung und Ortsplanung erfolgt weitgehend im Rahmen der Nutzungsplanung. Hier werden kommunale Entwicklungsziele umgesetzt. Deshalb sehen auch Interessengruppen, Verbände, Schutzorganisationen usw. in diesem Planungsinstrument ein Mittel zur Wahrung oder Realisierung ihrer Anliegen.

Der Nutzungsplan beziehungsweise der Nutzungsplanprozess in der heutigen Ausprägung kann all diesen Ansprüchen nicht genügen: Das Instrument würde nicht wesensgerecht eingesetzt. Zumind-

ein Teil der Aufgaben muss mit kommunalen Richtplänen gelöst werden. Nur bei sinnvoller *Kombination* von Leitbildern, Konzepten, Richtplänen und eben auch Nutzungsplänen vermag die Raumplanung als Ganzes all den erwähnten Ansprüchen gerecht werden.

Kompliziertheit war die falsche Antwort auf Komplexität

In Wahrung der Koordinationsaufgabe versuchten lange auch Planungsfachleute, unterstützt durch die Behörden, alle kommunalen Planungsaufgaben im Nutzungsplan anzugehen. Traten neue Probleme auf, war man sehr schnell bereit, einen weiteren Artikel im Baureglement zu schaffen. Auf diese Weise sind Nutzungspläne entstanden, die neben der parzellenscharfen Zuweisung der Nutzungszonen auch Reglementsbestimmungen über hygienische Aspekte, Schutzansprüche, Sicherheitsanliegen, ästhetische Anforderungen usw. enthalten. Definitionen von Zonentypen existieren neben Gefahrenschutzartikeln und Verfahrensbestimmungen. Regelungen, die einzelne Parzellen betreffen, gehören zu demselben Nutzungsplan wie allgemeine Bauvorschriften. Dieser Mischung von parzellenspezifisch wirkenden und allgemein gültigen Bestimmungen begegnet man hin und wieder selbst bei der kantonalen Gesetzgebung. Der Unterscheidung zwischen Regelungen in einem Gesetz und solchen im Nutzungsplan kommt für die folgenden Überlegungen grosse Bedeutung zu.

Bei Gesetzen handelt es sich um Erlasse, zu denen sich das Stimmvolk in Referenden lediglich mit Zustimmung oder Ablehnung äussern kann. Dies ist eine bewährte und zweckmässige Form, wie wir in der Schweiz gewohnt sind, komplexe Probleme in demokratischen Prozessen zu behandeln und Entscheidungen zu treffen. Beim Nutzungsplan handelt es sich um eine «Mischung» von Gesetz und Verfügung (Regelung für einen speziellen Sachverhalt). Im Unterschied zu Gesetzen wirken sich Festlegungen in erster Linie parzellenspezifisch aus. Deshalb haben eine Mitwirkung und, in irgendeiner Form, ein Referendum über dieses Planungsinstrument stattzufinden. Zugleich sollen die betroffenen Eigentümer Festlegungen über ein Rechtsmittel anfechten können. Darin besteht ein wesentlicher Pfeiler unseres Rechtsstaates.

Doch welche Inhalte regeln wir in einem Gesetz und welche in den Nutzungsplänen, welche Festlegungen überlassen wir dem Baubewilligungsverfahren? Die Aufteilung ist lediglich aus der Entwicklung dieser Rechtsinstitute verständlich, deshalb sollte sie überprüft werden. Denn anstelle einer Entknüpfung von un-

übersichtlichen Problemsituationen hat die Raumplanung, gerade infolge der gewachsenen Aufteilung auf Gesetze und Nutzungspläne, zu zusätzlicher Komplexität geführt.

1. Vorschlag: Bessere Entflechtung von Gesetzen und Planungsinstrumenten

Die verbreitete Auffassung, dass der Zonenplan ein integrierender Bestandteil des Baureglementes darzustellen hat, respektive Baureglementsbestimmungen jedenfalls zum Nutzungsplan gehören, muss hinterfragt werden. Ein Beispiel: Wenn Industriezonen, die bisher allein für stark störende Industriebetriebe reserviert waren, künftig zum Teil Bürobauten oder Einkaufszentren oder Künstlerateliers aufnehmen sollen, so ist ein zweistufiger Weg denkbar: Mittels einer Gesetzesänderung, ohne Rechtsmittel für den einzelnen Eigentümer, werden verschiedene Typen von Industriezonen definiert. Damit bleibt die alte Industriezonenregelung für alle Zonen zunächst unverändert rechtskräftig, bis im Rahmen einer Nutzungsplanänderung - massgeschneidert für einzelne Industriezonen - Umzonungen vorgenommen, d. h. die neuen Zonentypen ausgeschieden werden. Im Rahmen solcher Änderungen können die Eigentümer dann ihre Rechte wahrnehmen.

Gesetzesbestimmungen und Planfestlegungen können und sollen deshalb soweit wie möglich entflochten werden. Alle gesetzgeberischen Inhalte, die sich nicht direkt und unmittelbar auf genau abgegrenzte Flächen beziehen, gehören grundsätzlich in Gesetze, zum Teil in kantonale und zum Teil in kommunale Gesetze. Flächenabgrenzungen (z.B. Bauzonen), Liniendarstellungen (z.B. Baulinien) und Standortfestsetzungen dagegen sollen, auf die örtlichen Verhältnisse angepasst, in der Nutzungsplanung erfolgen. Dieses Prinzip ist nicht neu und wurde z.B. in der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes mit Erfolg angewandt: Die Empfindlichkeitsstufen, in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) definiert, werden im Rahmen der Nutzungsplanung den einzelnen Zonen zugeordnet, ohne dass der Gesetzesinhalt dabei angefochten werden kann. Nur für spezielle Fälle, für örtlich begrenzte Gebiete z. B. in Städten, sind Sonderregelungen notwendig, die von den generellen Bestimmungen der LSV abweichen.

Der Inhalt des Nutzungsplanes wird bei konsequenter Anwendung dieses Prinzips auf kartographische Darstellungen reduziert, d. h. auf Nutzungs- und Schutz-zonen, Baulinien und Baubereiche sowie, bei Bedarf, auf Detailumschreibungen in der dritten Dimension. Verbale Festsetzungen

in der Art der bisherigen Reglementsbestimmungen beschränken sich auf Sondernutzungsregelungen; sie fallen weitgehend weg, da sie vorgängig in einem kommunalen «Planungs- und Baugesetz» (dieses heisst vielleicht weiterhin Reglement) beschlossen worden sind.

Dieser Vorschlag verlöre etwas an Bedeutung, wenn durch verwaltungsinterne Verfahrensmassnahmen die Abläufe beschleunigt werden könnten. Er zielt nämlich unter anderem auf die Verbesserung der Voraussetzungen, dass die Verfahren nach Wunsch ablaufen und nicht mehr missbraucht werden können.

2. Vorschlag: Gliederung in verdaubare Verfahrenseinheiten

Umfassende Gesamtrevisionen von Nutzungsplänen werden künftig eher die Ausnahme darstellen. Einmal angepasst an die Bundesgesetzgebung, sind in der Regel nur noch Teiländerungen erforderlich. Dies gilt insbesondere in Gemeinden und Städten, wo die Koordination unter raumwirksamen Aufgaben in kommunalen Richtplänen sichergestellt wird. Der grösste Änderungsbedarf betrifft ohnehin Detailregelungen, wie sie mit Vorteil in Sondernutzungsplänen, d.h. in Quartier-, Gestaltungs- beziehungsweise Bebauungsplänen vorgenommen werden.

Dieser Trend kommt dem Anliegen nach überschaubaren Planungs-Paketen entgegen. Die Gliederung der Nutzungsaufgaben ergibt sich beinahe von selbst durch die Entflechtung von Zonenplan (Rahmennutzungsplan) und Sondernutzungsplänen. Die grundlegende Flächenwidmung, z. B. die Gliederung in Wohn-, Kern-, Arbeits-, Misch-, Landwirtschafts- und Schutzzonen usw. erfolgt unbestritten in den Zonenplänen. Dem Beispiel der Stadtplanung Luzern folgend, können dagegen quartierbezogene Festlegungen, bis hin zu detaillierten Bauungsprinzipien, weitgehend in Sondernutzungsplänen geregelt werden.

3. Vorschlag: Der Nutzungsplan als Koordinationsinstrument öffentlich-rechtlicher Festlegungen

Die beiden ersten Vorschläge werden aber die unübersichtlichen Verhältnisse bei den eigentümerverbindlichen Festsetzun-

gen noch verschärfen. Unübersichtlichkeit ist nicht nur ein Informationsproblem für die Eigentümer, sondern erschwert auch die Koordinationsaufgabe der planenden Behörden und die Tätigkeit der Investoren.

Der dritte Vorschlag zielt deshalb auf eine zuverlässige Übersicht über alle eigentümerverbindlichen, flächenbezogenen Festsetzungen. Zonenplan, Sondernutzungs-, Baulinien- und Strassenpläne, Planungszonen sowie flächenbezogene respektive raumrelevante Verfügungen durchlaufen bis zur Beschlussfassung sehr unterschiedliche Verfahren. Daran soll im Prinzip nichts geändert werden. In welchem Verfahren auch immer beschlossen, sollten Festsetzungen, ähnlich wie beim Grundbuch, aber erst mit der Eintragung in einer zu schaffenden «Übersicht» Rechtskraft erlangen. Dies kann der Genehmigung gleichkommen, ohne dass deswegen die Planungshoheiten verändert und die Gemeindeautonomie geschmälert werden müssten. Zeitliche Verzögerungen zwischen Genehmigung und Eintrag können – analog dem Grundbuch – mittels eines Tagebuches vermieden werden. Die vorgeschlagene Übersicht kann nun als öffentlich-rechtliches Grundbuch, als Nutzungsplan-Kataster, als Nutzungsplan-Datei oder ganz einfach als «der Nutzungsplan» bezeichnet werden.

Dieser dritte Vorschlag ist aus einer weiteren Sicht sehr aktuell. Vielerorts werden zurzeit geographische Informationssysteme (GIS) aufgebaut. Die Gemeinden führen nach und nach die Amtliche Vermessung (u. a. EDV-Umstellung der Grundbuchvermessung) ein, auf deren Grundlage unter Umständen ein Landinformationssystem (LIS) aufgebaut wird. Auch wenn die Reform der Amtlichen Vermessung (RAV) wegen zu grossem Aufwand unter Beschuss geraten ist und sich verzögern könnte, scheint die EDV-Erfassung der Plangrundlagen nicht mehr aufhaltbar. Können nun mit solchen Informationssystemen die angestrebten Nutzungsplan-Dateien, d. h. die Übersichten über raumplanerische und baurechtliche Festsetzungen, geschaffen werden? Die meisten GIS oder LIS genügen den Anforderungen an einen Nutzungsplan-Kataster leider nicht, denn es geht dabei um wesentlich mehr als um ein Informationsanliegen. Der

Eintrag eines Nutzungsinhaltes ist ein Rechtssetzungsakt; gleichzeitig wird die Koordinationsaufgabe im Sinne des Raumplanungsgesetzes wahrgenommen. Der Nutzungsplan, als umfassender Kataster aufgefasst, wird zwar ebenfalls mit Vorteil weitgehend mit EDV bewältigt. Für den Informatiker stellt dies etwa dieselbe Aufgabe wie beim GIS dar: Geometrische Daten werden mit einer Datenbank verknüpft. Damit liegt die Forderung auf der Hand, dass der Aufbau solcher geographischer Informationssysteme in der Weise erfolgen sollte, dass sie auch als Nutzungspläne einer neuen Generation dienen könnten.

Adresse des Verfassers:

Kurt Gilgen, dipl. Kult.-Ing. ETH/SIA, Planteam S AG, Bahnhofstr. 19a, 6203 Sempach-Station